

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung

Hinweis

Köln, 24. Juni 2025

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuarinnen und Aktuar² sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein Hinweis. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die konkrete Einzelfragen behandeln.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft alle IVS-geprüften Sachverständigen für Altersversorgung sowie Aktuar², die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätig sind.³

Der Anwendungsbereich dieses Fachgrundsatzes umfasst aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleiches in der betrieblichen Altersversorgung.

Inhalt des Hinweises

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) erlegt den Versorgungsträgern Auskunftspflichten auf, verpflichtet sie zur Berechnung des Ehezeitanteils des Anrechts und zur Unterbreitung eines Vorschlages zum Ausgleichswert. Ferner erzeugt es Handlungsbedarf zur Umsetzung von Entscheidungen der Familiengerichte im Falle von Ehescheidungen aus dem Kreis der jeweiligen Versorgungsberechtigten. Die in der betrieblichen Altersversorgung tätigen Aktuar² sind hierbei meist in mehrfacher Hinsicht eingeschaltet, sei es als Mitarbeiter, als Verantwortlicher Aktuar (gemäß § 141 VAG) oder Organ eines Versorgungsträgers oder als externer Berater, Gutachter und im Auftrag des Versorgungsträgers.

Mit diesem Hinweis wird das Ziel verfolgt, zu den im Zuge des Versorgungsausgleichs auftretenden aktuariellen Fragen sachgerechte Antworten durch den Aktuar² möglich zu machen. Angesprochen werden hier Fragen zur Ermittlung, Teilung und Bewertung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung in allen Durchführungswegen.

¹ Die Vorstände von DAV und IVS danken der Arbeitsgruppe Versorgungsausgleich und Portabilität des Fachausschusses Altersversorgung ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich: Peter Bredebusch, Dr. Ingo Budinger, Dr. Nicola Döring, Peter Hellkamp, Gabriele Mazarin, Korbinian Meindl (Leitung), Dr. Christian Nagel, Stephan Rörick, Wolfgang Schmitz, Silke Scholer, Dr. Jürgen Schu, Dr. Andreas Vogt, Katja Wrobel

² Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich die männliche Form verwendet.

³ Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Dieser Hinweis ist am 24.06.2025 durch den Vorstand der DAV verabschiedet und zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt worden. Der Hinweis tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft.

Er ersetzt den Hinweis „Aktuarielle Aspekte des VersAusglG im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung“ vom 9. Oktober 2019.

Inhaltsverzeichnis

0. Auszugleichende Anrechte	5
1. Versicherungsförmige und nicht versicherungsförmige Gestaltungen der betrieblichen Altersversorgung	6
2. Der Versorgungsausgleich in nicht versicherungsförmigen Gestaltungen	7
2.1. Die Ermittlung des Werts des Anrechts am Ende der Ehezeit als Renten- oder Kapitalbetrag	7
2.2. Der Ehezeitanteil	8
2.3. Die Bestimmung des Kapitalwerts	9
2.3.1. Besonderheit bei Leistungen wegen Invalidität	10
2.4. Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs	11
2.5. Die Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen	15
2.6. Die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Wege der internen Teilung	16
2.7. Versicherungsgebundene Direkt- und Unterstützungskassenzusagen	17
2.8. Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer	18
3. Der Versorgungsausgleich in versicherungsförmigen Gestaltungen	20
3.1. Die Ermittlung des Werts des Anrechts am Ende der Ehezeit als Renten- oder Kapitalbetrag	20
3.2. Der Ehezeitanteil	20
3.2.1. Der Ehezeitanteil als Prozentsatz des Anrechts am Ende der Ehezeit	20
3.2.2. Die Ermittlung des Ehezeitanteils	21
3.3. Die Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechts	21
3.3.1. Besonderheit bei laufenden Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Renten	23
3.3.2. Besonderheiten bei laufenden Renten	23
3.4. Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs	24
3.5. Die Kürzung des Anrechts für den Ausgleichspflichtigen	24
3.6. Die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Wege der internen Teilung	24
3.6.1. Leistungsspektrum des Vertrags für den Ausgleichsberechtigten	24
3.6.2. Rechnungsgrundlagen für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten	25
3.7. Besonderheiten bei der reinen Beitragszusage	26
4. Die Kosten im Versorgungsausgleich	27

0. Auszugleichende Anrechte

Grundsätzlich fallen alle Anwartschaften und Ansprüche auf laufende Versorgung (gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, betriebliche Altersversorgung, private Altersvorsorge), die der Absicherung von Alter und Invalidität dienen, unter den Geltungsbereich des Versorgungsausgleichsgesetzes (§ 2 VersAusglG).

Dieser Hinweis beschränkt sich auf die Umsetzung des Versorgungsausgleichs für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung.

Während Anrechte im Allgemeinen nur dann im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu teilen sind, wenn sie auf eine Rente gerichtet sind, gilt insbesondere für „Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ eine Sonderregelung, die diese unabhängig von ihrer Leistungsform erfasst (d.h. auch Kapital- und Ratenzahlungen).

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss ein Anrecht dazu allerdings nicht nur unter den sachlichen, sondern auch unter den persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG fallen, so dass z.B. Anrechte von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern nur dann vom VersAusglG erfasst werden, wenn diese auf eine Rente gerichtet sind (BGH, Beschluss vom 01.04.2015 - XII ZB 701/13).

Des Weiteren sind Anrechte der betrieblichen Altersversorgung nur dann Gegenstand des Versorgungsausgleichs, wenn sie auf eine Geldleistung gerichtet sind – Deputate sind somit nicht aufzuteilen (BGH, Beschluss vom 04.09.2013 - XII ZB 296/13).

Zusätzlich unterscheidet das Versorgungsausgleichsgesetz zwischen ausgleichsreifen Anrechten, die unter den „Wertausgleich bei der Scheidung“ – d.h. die interne oder externe Teilung – fallen, und nicht ausgleichsreifen Anrechten (§ 19 VersAusglG), die spätere „Ausgleichsansprüche nach der Scheidung“ – sogenannte schuldrechtliche Ausgleichszahlungen – auslösen. Voraussetzung für die Ausgleichsreife ist für Betriebsrentenanwartschaften insbesondere die gesetzliche oder vertragliche Unverfallbarkeit im Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung.

1. Versicherungsförmige und nicht versicherungsförmige Gestaltungen der betrieblichen Altersversorgung

Für die hier zu lösenden Fragestellungen ist es angesichts unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen zweckmäßig, zwischen versicherungsförmigen und nicht versicherungsförmigen Gestaltungen zu unterscheiden. Als versicherungsförmige Gestaltungen sollen hier betriebliche Versorgungsregelungen, die über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds mit versicherungsförmigen Garantien abgewickelt werden, verstanden werden. Auch reine Beitragszusagen i.S.v. § 22 BetrAVG sind den versicherungsförmigen Gestaltungen zuzurechnen.

Als nicht versicherungsförmige Gestaltungen gelten Direktzusagen, Unterstützungskassenzusagen sowie nicht versicherungsförmige Pensionsfondszusagen.

Kongruent rückgedeckte Direkt- oder Unterstützungskassenzusagen werden im allgemeinen Sprachgebrauch teilweise zu den „versicherungsförmigen Gestaltungen“ gezählt. Rechtssystematisch ist dies jedoch nicht korrekt. Derartige Gestaltungen sind daher auch nicht Gegenstand des Kapitels 3, sondern werden in Abschnitt 2.7 als Spezialfall nicht versicherungsförmiger Gestaltungen behandelt.

2. Der Versorgungsausgleich in nicht versicherungsförmigen Gestaltungen

Gemäß § 45 VersAusglG ist bei einem Anrecht im Sinne des BetrAVG der Wert des Anrechts als Rentenbetrag oder *Kapitalbetrag* nach § 2 BetrAVG oder als *Kapitalwert* nach § 4 Abs. 5 BetrAVG zu ermitteln.⁴ Unter einem Anrecht i.S.d. BetrAVG ist dabei nach Auffassung des BGH ausschließlich ein Anrecht, das dem persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG unterfällt, zu verstehen.⁵ Auf die Besonderheiten bei Anrechten, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen (insbesondere Zusage an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer) wird unter Abschnitt 2.8 eingegangen.

Bei der Ermittlung des Anrechts ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.

Entscheidet sich der Versorgungsträger für die Teilung des Renten- oder Kapitalbetrags nach § 2 BetrAVG, so kann die Berechnung wie in den nachfolgenden Abschnitten 2.1 und 2.2 beschrieben durchgeführt werden. Bei der Teilung von Anwartschaften kann eine praktische Schwierigkeit für die Auskunftserteilung darin bestehen, dass der einschlägige Betrag für die verschiedenen noch möglichen Versorgungsfälle unterschiedlich sein kann und eine umfassende Auskunft dann eigentlich einen Vektor ausweisen müsste. Die auf diese Weise festgestellten Leistungsbeträge sind in dieser Variante grundsätzlich auch für die Kürzung beim Ausgleichspflichtigen sowie ggf. für die Anrechtsbegründung beim Ausgleichsberechtigten maßgeblich.⁶

Entscheidet sich der Versorgungsträger demgegenüber für die Teilung des Kapitalwerts nach § 4 Abs. 5 BetrAVG, so sind ebenfalls zunächst die Abschnitte 2.1 und 2.2 anwendbar, um das zu bewertende Anrecht zu ermitteln. Die in Abschnitt 2.3 beschriebene Bewertung liefert dann einen einzelnen Wert, welcher alle noch möglichen Versorgungsfälle einbezieht, so dass das zuvor beschriebene praktische Problem hier nicht besteht.

2.1. Die Ermittlung des Werts des Anrechts am Ende der Ehezeit als Renten- oder Kapitalbetrag

Für die Ermittlung des Werts des Anrechts als Renten- oder Kapitalbetrag am Ende der Ehezeit gelten gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz VersAusglG die jeweiligen Regeln in § 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für Leistungszusagen, beitragsorientierte Leistungszusagen / Entgeltumwandlungszusagen und Beitragszusagen mit Mindestleistung, auf die insoweit verwiesen wird^{7,8}.

⁴ Anders als es der Wortlaut des Gesetzes nahelegt, wird die Wahl zumindest von Fondsanteilen als originäre Bezugsgröße dadurch nicht ausgeschlossen (vgl. BGH, Beschluss vom 17.09.2014 - XII ZB 178/12 und BGH, Beschluss vom 19.07.2017 - XII ZB 201/17).

⁵ BGH, Beschluss vom 15.07.2020 - XII ZB 363/19 und BGH, Beschluss vom 23.03.2022 - XII ZB 337/21

⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 27.06.2018 - XII ZB 499/17

⁷ Falls für die Höhe eines ausgleichsreifen Anrechts die Sozialversicherungsrente von Bedeutung ist, empfiehlt es sich, auf die Auskunft des Rentenversicherungsträgers abzustellen (vgl. § 2a Abs. 3 Satz 1 BetrAVG).

⁸ Falls die Versorgungszusage auf einem Tarifvertrag beruht, können gemäß § 19 BetrAVG von §§ 2, 2a BetrAVG abweichende Regeln für die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft getroffen werden. Diese sind dann auch bei der Ermittlung des Werts des Anrechts zum Ehezeitende zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn über die gesetzlichen Mindestnormen hinausgehende vertragliche Regelungen vorliegen.

Für die Teilung laufender Renten gilt anstelle von § 45 VersAusglG die allgemeine Bewertungsvorschrift in § 41 VersAusglG⁹, die Wahlmöglichkeit des Versorgungsträgers zur Teilung eines Renten- oder Kapitalbetrags basiert aber auf § 5 Abs. 1 VersAusglG und besteht daher auch in diesem Fall¹⁰.

2.2. Der Ehezeitanteil

Für die Ermittlung des Ehezeitanteils des Versorgungsanrechts hat gemäß § 45 Abs. 2 bzw. § 41 Abs. 1 VersAusglG die unmittelbare Methode gemäß § 39 VersAusglG Vorrang vor der zeiträtierlichen Methode. Die unmittelbare Methode knüpft an bestimmte Bezugsgrößen¹¹ an, die eine Zuordnung bestimmter Zeitabschnitte zu Bestandteilen der Versorgungszusage ermöglichen oder nahelegen. Beispiele sind Beiträge, die in einem Zeitabschnitt entrichtet werden und einen Versorgungszuwachs bewirken, der dann dem Zeitabschnitt zugeordnet werden kann.

Auch Anteile der Versorgungszusage, die - wie zum Beispiel Besitzstandsbeträge aufgrund von Änderungen der ursprünglichen Pensionszusage - eindeutig bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden können, bieten sich als Bezugsgrößen für die unmittelbare Methode an. Nicht selten sind die Teilzeitbeschäftigungsgrade Bestandteil der Formel von Leistungszusagen. In diesem Falle kommt in Betracht, die Dienstzeiten vor und während der Ehe mit dem jeweiligen Teilzeitbeschäftigungsgrad zu gewichten. Schließlich kann, wenn damit eine eindeutige Zuordnung der Anwartschaft zu bestimmten Abschnitten des Dienstverhältnisses verbunden ist, ein Abstellen auf Zusagezeitpunkte oder Erhöhungen von Zusagen sinnvoll sein.

Bei Entgeltumwandlungszusagen kommen - je nach vertraglicher Ausgestaltung - die umgewandelte Entgeltsumme oder die Summe der durch die Entgeltumwandlung jeweils erworbenen Leistungsbausteine als Bezugsgrößen für die unmittelbare Methode der Ermittlung des Ehezeitanteils in Betracht. So ist beispielsweise der auf Entgeltumwandlungen vor der Ehe beruhende Teil der Anrechte nicht in den Ehezeitanteil einzubeziehen, wenn auf die Summe der umgewandelten Entgelte abgestellt wird. Stellt man auf die Leistungsbausteine ab, so sind beispielsweise von Anfang an absehbare, wenn auch der Höhe nach zunächst noch nicht festgelegte Veränderungen der vor der Ehe erworbenen Leistungsbausteine während der Ehe in der Regel nicht der Ehezeit zuzuordnen, weil sie vor der Ehe verursacht waren. Entsprechendes gilt für beitragsorientierte Leistungszusagen¹².

Der Gesetzgeber hat es dem Versorgungsträger überlassen, für die Ermittlung des Ehezeitanteils die im Einzelfall angemessene Aufteilungsmethode zu wählen. Insbesondere ist zu beachten, dass im Gesetz ausdrücklich unterschiedliche Herangehensweisen für die Ermittlung des Werts des Anrechts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG mit dem Verweis auf das BetrAVG einerseits und für dessen Aufteilung nach § 45 Abs. 2 VersAusglG mit dem Verweis auf den Vorrang der unmittelbaren Methode andererseits vorgesehen sind.

Nur falls die unmittelbare Methode nicht anwendbar ist, ist der Ehezeitanteil zeiträtierlich zu ermitteln. Hängt die Höhe der Anwartschaft von Vordienstzeiten ab, sind diese bei der zeiträtierlichen Ermittlung ebenfalls zu berücksichtigen, wenn sie für die Höhe der Versorgungszusage Bedeutung haben.¹³

⁹ BGH, Beschluss vom 07.03.2018 – XII ZB 408/14, Rn. 13.

¹⁰ BGH, Beschluss vom 27.06.2018 – XII ZB 499/17, Rn. 7 f.

¹¹ Das VersAusglG nennt in § 39 die Summe der Entgeltpunkte oder vergleichbarer Rechengrößen, die Höhe des Deckungskapitals, die Summe der Rentenbausteine, die Summe der entrichteten Beiträge oder die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem.

¹² Für die Besonderheiten bei versicherungsgebundenen Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusagen siehe Abschnitt 2.7.

¹³ BGH, Beschluss vom 22.02.2017 – XII ZB 247/16

Bei der Auswahl der Methode sollten neben Aspekten der Gerechtigkeit auch praktische Fragen wie die Verfügbarkeit der benötigten Daten nicht unbeachtet bleiben; ferner sollte auf eine vollständige Dokumentation und Begründung der gewählten Methode geachtet werden.

2.3. Die Bestimmung des Kapitalwerts

Der Gesetzgeber verweist in § 45 Abs. 1 und § 47 Abs. 4 VersAusglG bezüglich der Höhe des Kapitalwerts der Anrechte auf die Bestimmungen zur Ermittlung des Übertragungswerts in § 4 Abs. 5 BetrAVG. Hierzu hat die Arbeitsgruppe „Versorgungsausgleich und Portabilität“ des Fachausschusses „Altersversorgung“ einen Hinweis verfasst, auf den hiermit Bezug genommen wird¹⁴. Aus aktuarieller Sicht ist es demnach sachgerecht, die Höhe des Übertragungswerts an den Bewertungsgrundsätzen für den handelsrechtlichen Jahresabschluss gem. § 253 HGB auszurichten.

Die dort vertretenen Auffassungen sind auch auf die aktuarielle Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechts im Rahmen des Versorgungsausgleichs anzuwenden. Für den Versorgungsausgleich sind allerdings Besonderheiten zu beachten, die sich aus der Rechtsprechung des BGH ergeben:

Für die Ermittlung eines Kapitalwerts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG ist nicht der Rechnungszins zum letzten Bilanzstichtag, sondern monatsgenau derjenige Zinssatz heranzuziehen, der sich für den Stichtag des Ehezeitendes ergibt (BGH, Beschluss vom 09.03.2016 - XII ZB 540/14).

Für die Ermittlung eines Kapitalwerts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG ist grundsätzlich der für Altersversorgungsverpflichtungen maßgebliche 10-Jahres-Durchschnittszinssatz gem. § 253 Abs. 2 HGB zu verwenden. Der 10-Jahres-Durchschnittszinssatz wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016 eingeführt. Der BGH hatte zwischenzeitlich mit Beschluss vom 24.08.2016 (XII ZB 84/13) die Auffassung vertreten, dass für den Versorgungsausgleich nach dem 16.03.2016 ein 7-Jahres-Durchschnittszinssatz zu verwenden ist. Diese Rechtsprechung hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 24.03.2021 (XII ZB 230/16) wieder aufgegeben.

Dass auch in Bezug auf den Ansatz eines Rententrends de facto auf handelsrechtliche Bewertungsvorschriften abzustellen ist, hat der BGH bereits bestätigt, so dass insbesondere auch der Höhe nach ungewisse künftige Rentensteigerungen (§ 16 Abs. 1 BetrAVG) bei der Kapitalwertermittlung zu berücksichtigen sind (BGH, Beschluss vom 07.03.2018 – XII ZB 408/14).

Die Bewertungsmethode folgt auch im Hinblick auf die individuelle oder die kollektive Bewertung von Hinterbliebenenrenten dem Ansatz in der Handelsbilanz. Die durch die Scheidung bewirkte Änderung der in Betracht kommenden Leistungen an Hinterbliebene bleiben bei der Kapitalwertermittlung grundsätzlich unberücksichtigt. Strittig ist die Frage, ob eine Hinterbliebenenanwartschaft für einen in der Zusage namentlich genannten Ehegatten, die mit der Scheidung oder ggf. sogar bereits mit der Bildung getrennter Haushalte ersatzlos wegfällt, noch in den Ausgleichswert¹⁵ einzubeziehen ist. In der Praxis werden die Ausgleichswerte in diesen Fällen teilweise ohne Berücksichtigung der Hinterbliebenenanwartschaft berechnet. Höchstrichterliche Rechtsprechung dazu liegt noch nicht vor, allerdings hat sich der Deutsche Familiengerichtstag bisher ablehnend zu dieser Vorgehensweise geäußert.

¹⁴ Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V., „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts in der betrieblichen Altersversorgung“, Hinweis vom 29.06.2022, abrufbar unter https://aktuar.de/content/PDF/Fachwissen/2022-06-29_DAV-IVS-Hinweis_Uebertragungswert.pdf

¹⁵ Im Folgenden verstehen wir unter dem Begriff „Ausgleichswert“ die Hälfte des Ehezeitanteils (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG). Abweichend von dieser Legaldefinition wird in den gerichtlichen Formularen zum Versorgungsausgleich die Hälfte des um die Teilungskosten verminderten Ehezeitanteils als Ausgleichswert bezeichnet (vgl. V22 - Merkblatt zum Auskunftersuchen betriebliche Altersversorgung).

Unklar ist außerdem, ob und inwieweit bei der Kapitalwertermittlung eine ggf. gemäß § 2a BetrAVG bestehende Verpflichtung zur Anwartschaftsdynamisierung nach dem Ausscheiden zu berücksichtigen ist:

Wurde eine garantierte Anpassung um 1 % zugesagt (§ 2a Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG) und ist der Ausgleichspflichtige zum Ende der Ehezeit bereits mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft ausgeschieden, so ist die Anwartschaftsdynamik aus aktuarieller Sicht bei der Ermittlung des Kapitalwerts zu berücksichtigen.¹⁶

In allen anderen Fällen steht zum Ende der Ehezeit i. d. R. noch nicht fest, ob und in welcher Höhe die Anwartschaft bis zum Rentenbeginn dynamisiert werden wird. In diesen Fällen wird die Rechtsprechung klären müssen, ob bereits im Wertausgleich bei der Scheidung eine Schätzung bzgl. der erwarteten Anwartschaftsdynamik gemäß § 2a Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG eingerechnet und geteilt werden soll, oder ob die Anwartschaftsdynamik erst insgesamt nach Kenntnis der konkreten Realisierung im schuldrechtlichen Ausgleich ausgeglichen werden darf.

Bei Berücksichtigung im schuldrechtlichen Ausgleich wäre bei gehaltsabhängigen Anwartschaften von aktiv tätigen Anwärtern dann die tatsächliche nach dem Ehezeitende eingetretene Gehaltsdynamik auszugleichen, während im alternativen Wertausgleich bei der Scheidung eine - ggf. von der Gehaltsdynamik entkoppelte - erwartete Dynamik gemäß § 2a Abs. 2 BetrAVG berücksichtigt werden würde.

Die Berücksichtigung eines Anwartschaftstrends bei der Ermittlung des Ausgleichswerts hätte aus aktuarieller Perspektive den Vorteil einer besseren Konsistenz mit der Berechnung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person, für die auf Grund ihrer Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers ein Trend einzubeziehen ist. Allerdings bestünde das Risiko, dass auf diesem Wege ein Anwartschaftstrend ausgeglichen wird, der sich bei der ausgleichspflichtigen Person nicht oder nicht in vollem Umfang realisiert.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 5/18 vom 26.05.2020 stellt in Rn. 89 klar, dass es Aufgabe der Gerichte ist, bei Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege der externer Teilung nach § 17 VersAusglG den als Kapitalwert zu zahlenden Ausgleichswert so festzusetzen, dass neben den Interessen des Arbeitgebers auch die Grundrechte insbesondere der ausgleichsberechtigten Person gewahrt sind, indem übermäßige Transferverluste verhindert werden. Im Rahmen der Urteilsbegründung hat das BVerfG festgestellt, dass gegen Transferverluste bis zu einer Grenze von 10 % verfassungsrechtlich nichts einzuwenden sei. Die Arbeitsgruppe „Versorgungsausgleich und Portabilität“ des Fachausschusses „Altersversorgung“ hat hierzu den Ergebnisbericht „Aktuarielle Vorschläge zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur externen Teilung im Versorgungsausgleich in der Praxis“ vom 10.01.2021 sowie Ergänzungen vom 09.08.2021 und 08.12.2023 verfasst¹⁷.

2.3.1. Besonderheit bei Leistungen wegen Invalidität

Anrechte von Ausgleichspflichtigen, die eine laufende Invalidenleistung beziehen, stellen in mehrfacher Hinsicht eine Besonderheit dar:

Bei Direktzusagen und nicht-versicherungsgebundenen Unterstützungskassenzusagen werden die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer betrieblichen Invalidenleistung häufig an das Sozialversicherungsrecht gekoppelt, wonach die betrieblichen Invalidenleistungen nur dann und nur solange gewährt werden, wie ein deutscher Rentenversicherungsträger eine teilweise oder volle Erwerbsminderung bzw. ein berufsständisches Versorgungswerk Berufsunfähigkeit anerkannt haben.

¹⁶ Bei späterem Ausscheiden noch während des familiengerichtlichen Verfahrens ist ggf. eine Berücksichtigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG in Betracht zu ziehen.

¹⁷ abrufbar unter https://aktuar.de/content/PDF/Fachwissen/2021-01-10_Ergebnisbericht_Externe_Teilung.pdf bzw. https://aktuar.de/content/PDF/Fachwissen/2021-08-09_Update_Ergebnisbericht_Externe_Teilung.pdf bzw. https://aktuar.de/content/PDF/Fachwissen/2023-12-08_DAV_Update_Ergebnisbericht_Externe_Teilung.pdf

Nachdem seit dem Jahr 2001 Erwerbsminderungsrenten der Deutschen Rentenversicherung regelmäßig zunächst nur befristet gewährt werden, stellt sich die Frage, wie im Versorgungsausgleich bei der Kapitalwertermittlung zu verfahren ist. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre und kann verlängert werden. Erst nach einer Bezugsdauer von neun Jahren wird die Erwerbsminderungsrente in der Regel als unbefristete Rente gewährt. Eine Erwerbsminderungsrente wird nur dann von Beginn an unbefristet gewährt, wenn aus ärztlicher Sicht eine Besserung des Gesundheitszustandes absolut unwahrscheinlich ist. Wenn sich bei rentennahen Jahrgängen nach der befristeten Erwerbsminderungsrente eine Altersrente unmittelbar anschließt, dürfte der Einbezug des Anrechts in den Versorgungsausgleich mit Ansatz einer lebenslangen Rente bei der Ermittlung des Kapitalwerts sachgerecht sein. Bei jüngeren Erwerbsminderungsrentnern bestünde hingegen das Risiko, dass nach dem Ende der Befristung die Voraussetzungen für den Bezug der Invalidenleistung nicht mehr vorliegen werden und bei der Scheidung ein zu hoher Ausgleichswert ausgekehrt würde. In einer solchen Konstellation könnte die Ausgleichsreife fraglich sein.

Sofern das Anrecht, aus dem die laufende Invalidenrente bezogen wird, nicht ohnehin wegen mangelnder Ausgleichsreife in den schuldrechtlichen Ausgleich (Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß §§ 20ff VersAusglG) zu verweisen ist, könnte der schuldrechtliche Ausgleich auch durch die Ehegatten im Wege der Vereinbarung geregelt werden. Im Falle einer solchen Vereinbarung nach §§ 6 bis 8 VersAusglG bestünde bei Versorgungszusagen mit Hinterbliebenenversorgung das Risiko, dass der Ausgleichsberechtigte keinen Anspruch gegen den Versorgungsträger auf Teilhabe an der Hinterbliebenenrente wegen § 25 Abs. 2 VersAusglG geltend machen kann.

Wenn das Anrecht als ausgleichsreif zu betrachten ist, führt der Eintritt von Invalidität zu einem sprunghaften Anstieg des Erfüllungsbetrags und damit auch des ehezeitlichen Kapitalwerts (siehe Beispiel in Abschnitt 2.6). Zu der Fallgestaltung, in der der Ausgleichswert dem Ausgleichsberechtigten voll für die Altersrente zur Verfügung steht, während er beim Ausgleichspflichtigen auch die Zeit der Invalidität bis zur Altersgrenze mit abdecken muss, liegt höchstrichterliche Rechtsprechung vor (BGH, Beschluss vom 16.08.2017 - XII ZB 21/17). Nach Ansicht des BGH muss das Familiengericht prüfen, ob im Rahmen des § 27 VersAusglG der Versorgungsausgleich (teilweise) zu unterbleiben hat, weil er grob unbillig wäre. Nach dem BGH-Beschluss vom 21.06.2017 - XII ZB 636/13 ist eine Beschränkung der Teilung auf einen (fiktiven) Anwartschaftsbarwert - ohne Berücksichtigung der eingetretenen Invalidität - in Betracht zu ziehen. Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen dürfte es sich empfehlen, dass Versorgungsträger eine Auskunft unter Berücksichtigung der o. a. BGH-Rechtsprechung einreichen und dies gegenüber dem Familiengericht kenntlich machen.

2.4. Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs

Aufgrund des im Versorgungsausgleichsgesetz geltenden Stichtagsprinzips ist das Ende der Ehezeit nicht nur der maßgebliche Zeitpunkt für die Wertermittlung, sondern auch der Zeitpunkt, auf den die Begründung (Ausgleichsberechtigter) und die Kürzung (Ausgleichspflichtiger) des jeweiligen Anrechts zu beziehen ist.

In der Praxis werden bereits die Auskünfte des Versorgungsträgers und insbesondere der familiengerichtliche Beschluss sowie die Umsetzung dieses Beschlusses häufig deutlich nach dem Zeitpunkt des Ehezeitendes liegen (z. B. wegen eingelegter Rechtsmittel, bei abgetrennten Verfahren und Abänderungsverfahren). Daher stellt sich die Frage, inwieweit zwischenzeitliche Veränderungen zu berücksichtigen sind. Das Gesetz beantwortet diese Fragestellung in § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG nur teilweise, so dass die dadurch entstehende Regelungslücke bereits in vielen Details die Rechtsprechung beschäftigt hat und auch in Zukunft wohl noch weiter beschäftigen wird.

Bei den zwischenzeitlichen Veränderungen sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Biometrische Entwicklung

Innerhalb des Zeitraums zwischen Ehezeitende und familiengerichtlichem Beschluss bzw. Umsetzung dieses Beschlusses wird die biometrische Entwicklung der betroffenen Personen von der zum Ehezeitende unterstellten rechnungsmäßigen Entwicklung abweichen (sowohl falls ein Versorgungsfall eintritt als auch bei unverändertem Versorgungsstatus).

- (Renten-)Zahlungen

Ist der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits rentenberechtigt, muss der Versorgungsträger die ungekürzte Rente mindestens bis zur Rechtskraft der Entscheidung auszahlen. Diese „Überzahlungen“ an den ausgleichspflichtigen Ehegatten müssen aus aktuarieller Sicht bei der Umsetzung bedacht werden¹⁸.

- Wertentwicklung

Soweit die Begründung oder Kürzung eines Anrechts nicht rückwirkend zum Ehezeitende durchgeführt wird, unterliegen die zum Ehezeitende ermittelten Kapitalwerte innerhalb dieses Zeitraums einer Wertentwicklung (z. B. durch Verzinsung oder bei fondsgebundenen Zusagen durch Kursveränderungen).

- Rentenerhöhungen

Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits rentenberechtigt, können die zwischen dem Ehezeitende und der Umsetzung der Teilung erfolgten Anpassungen der laufenden Rente von den zum Ehezeitende für diesen Zeitraum unterstellten Anpassungen abweichen. Dies ist einerseits der Fall, wenn Anpassungen stattfinden, obwohl die Kalkulation diese nicht (in dieser Höhe) vorsah, und andererseits, wenn einkalkulierte Anpassungen nicht erfolgt sind.

Um die Halbteilung im Versorgungsausgleich sicherzustellen und dem Stichtagsprinzip idealtypisch zu entsprechen, müssten die Kürzung des bestehenden Anrechts und die Begründung des neuen Anrechts grundsätzlich rückwirkend zum Ende der Ehezeit durchgeführt werden, was jedoch in vielen Fällen nicht möglich ist (z. B. bei der Teilung laufender Renten).

Eine rückwirkende Kürzung und Begründung bietet sich in erster Linie bei nicht-versicherungsförmigen Durchführungswegen im Falle einer üblichen Verfahrensdauer bei interner Teilung an, wenn noch keine Leistungen erbracht wurden¹⁹.

Falls jedoch eine rückwirkende Abwicklung ausgeschlossen ist, muss explizit entschieden werden, welche Veränderungen in welcher Form berücksichtigt werden sollen:

- Wertentwicklung einer Anwartschaft bei externer Teilung

Bei der externen Teilung wurde bereits durch den BGH für den Fall der Anwärtersecheidung, d.h. Konstellationen, in welchen die ausgleichspflichtige Person zwischen Eheende und Rechtskraft der Entscheidung keine Rentenleistungen bezieht, festgestellt, dass der Ausgleichswert grundsätzlich zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung in Höhe

¹⁸ Lt. BGH Beschluss vom 24.08.2016 - XII ZB 84/13 gilt das Leistungsverbot in § 29 VersAusglG nicht für laufende Renten. Für planmäßige Kapitalleistungen und Raten hat die VA-Kommission des DFGT in ihrer Stellungnahme vom 06.04.2023 eine entsprechende Klarstellung in § 29 vorgeschlagen.

¹⁹ Für die Besonderheiten bei versicherungsgebundenen Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusagen siehe Abschnitt 2.7.

des „Rechnungszinses der ausgleichenden Versorgung“ zu verzinsen ist (BGH, Beschluss vom 07.09.2011 – XII ZB 546/10)²⁰. Aus den Beschlussgründen wird deutlich, dass der BGH unter Rechnungszins den Zins versteht, auf dessen Basis der Ausgleichswert ermittelt wurde.

Bei fondsgebundenen Zusagen, die keine Mindestgarantien vorsehen, wurde mittlerweile durch den BGH klargestellt, dass für die Bestimmung des für die externe Teilung maßgeblichen Ausgleichswerts nicht nur zwischenzeitliche Wertminderungen (BGH, Beschluss vom 29.02.2012 - XII ZB 609/10), sondern bei der Teilung von Fondsanteilen auch Wertsteigerungen (BGH, Beschluss vom 19.07.2017 - XII ZB 201/17) zu berücksichtigen sind.

Enthält die Zusage eine Mindestgarantie, ist bei der Ermittlung des Ausgleichswerts der unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Dynamik resultierende Wert der Fondsanteile, mindestens jedoch der Barwert der garantierten Anwartschaft (bei externer Teilung zzgl. Zinsen) maßgeblich (BGH, Beschluss vom 19.07.2017 - XII ZB 201/17).

Der Ausgleichswert des fondsgebundenen Anrechts ist dabei als Zahlbetrag auch dann hinreichend bestimmt, wenn der Geldkurs des Anteils bei Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich taggenau über einen bereitgestellten Internetzugang ermittelt werden kann (BGH, Beschluss vom 13.01.2021 – XII ZB 336/16).

- Wertentwicklung einer Anwartschaft bei interner Teilung

Soll oder kann bei der internen Teilung keine rückwirkende Kürzung und Begründung erfolgen, so bietet es sich an, dass der Versorgungsträger im Rahmen einer Teilungsordnung dem Gericht einen Vorschlag unterbreitet, wie mit zwischenzeitlichen Veränderungen umgegangen werden soll.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Versorgungsträgern hierbei – innerhalb des Rahmens der zwingenden Vorschriften des VersAusglG - die grundsätzliche Entscheidungshoheit (Privatautonomie) zugesprochen (BGH, Beschluss vom 19.08.2015 - XII ZB 443/14). Im Rahmen dieser Entscheidung wurde im Fall der Teilung einer Anwartschaft der zum Ehezeitende festgestellte Ausgleichswert bzgl. Verzinsung und Biometrie (des Ausgleichspflichtigen) fortentwickelt. Ein solches Ergebnis kann aus aktuarieller Sicht dadurch erzielt werden, dass der Ausgleichswert - mit dem ursprünglich für die Auskunft verwendeten Rechnungszins - auf den Zeitpunkt der Rechtskraft neu ermittelt wird²¹. Dieser fortentwickelte Ausgleichswert würde dann zum Zeitpunkt der Rechtskraft mit dem gleichen Rechnungszins, mit dem der Ausgleichswert ermittelt wurde, in ein neues Anrecht für den Ausgleichsberechtigten umgerechnet werden.

- Teilung laufender Renten bei externer Teilung

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich, wenn vor der Rechtskraft der Entscheidung bereits Renten ungekürzt ausbezahlt wurden. In diesem Fall sieht der BGH im Gesetz nicht

²⁰ Im Tenor kann aus Gründen der Vollstreckbarkeit nur eine einfache Verzinsung ohne Zinseszins angeordnet werden, obwohl eine Aufzinsung mit Zinseszins aus aktuarieller Sicht sachgerechter wäre. Führt die einfache Verzinsung insbesondere bei länger zurückliegendem Ehezeitende zu unbilligen Ergebnissen, so kann das Gericht alternativ eine Neuberechnung durch den Versorgungsträger zu einem zeitnahen Stichtag einholen und seiner Entscheidung zugrunde legen (vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2017 – XII ZB 201/17).

²¹ Durch die Neuberechnung des Ausgleichswertes auf Basis der bei Rechtskraft aktuellen Rechnungsgrundlagen (inkl. des Rechnungszinses) würde sich eine -auf diesen Zeitpunkt bezogene - vollständige Wertneutralität erreichen und damit eine Mehrbelastung des Versorgungsträgers zuverlässig ausschließen lassen. Allerdings hat der BGH festgestellt, dass bei der internen Teilung einer Anwartschaft aus einer unmittelbaren Versorgungszusage der Zins zum Ehezeitende heranzuziehen ist (BGH, Beschluss vom 11.01.2023 – XII ZB 433/19).

berücksichtigte Widersprüche, die die Halbteilung und/oder Aufwandsneutralität der Versorgungsträger gefährden können.

Bezieht der Ausgleichspflichtige zum Ende der Ehezeit bereits eine Rente aus dem auszugleichenden Anrecht, kann der Versorgungsträger bei externer Teilung daher eine Neuberechnung des Ausgleichswerts zeitnah zum erwarteten Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung verlangen und vornehmen.²² Ist der – auf Basis aktueller Rechnungsgrundlagen – ermittelte ehezeitliche (Rest-)Kapitalwert kleiner²³ als der zum Ehezeitende ermittelte Kapitalwert des Ehezeitanteils (basierend auf Rechnungsgrundlagen zum Ehezeitende), kann nur noch ein Anrecht basierend auf dem niedrigeren Restkapitalwert begründet werden (BGH, Beschluss vom 24.08.2016 - XII ZB 84/13)²⁴.

Übersteigt der ehezeitliche Restkapitalwert zum Zeitpunkt der Neuberechnung hingegen – insbesondere aufgrund geänderter Rechnungsgrundlagen – den Ehezeitanteil als Kapitalwert zum Ehezeitende, so ist beim externen Versorgungsträger ein Anrecht in Höhe des Werts zum Ehezeitende zu begründen. Zur Kompensation der zwischenzeitlichen Rentenzahlungen ist in diesem Fall allerdings vom Familiengericht keine Verzinsung des Ausgleichswerts zwischen Ehezeitende und Rechtskraft anzuordnen (BGH, Beschluss vom 07.09.2011 – XII ZB 546/10 und Beschluss 24.08.2016 – XII ZB 84/13).

Dem o. g. Fall lag ein Sachverhalt zu Grunde, in dem die Ehezeit erst nach Rentenbeginn beendet wurde.

Offen ist, ob das vom BGH entwickelte Verfahren unverändert auf Fälle übertragbar ist, in denen der Rentenbezug erst zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung eintritt, da der BGH für die externe Teilung von Anwartschaften eine Verzinsung des Ausgleichswerts gefordert hat. Eine Möglichkeit diese beiden Verfahren zusammenzuführen besteht darin, den zum Ehezeitende ermittelten Kapitalwert des Ehezeitanteils bis zum Rentenbeginn zu verzinsen und das Ergebnis mit dem neu ermittelten ehezeitlichen Restkapitalwert zu vergleichen. Im Falle einer Minderung wäre der Ausgleich auf den Restkapitalwert zu beschränken.

- Teilung laufender Renten bei interner Teilung

Bei interner Teilung ergibt sich grundsätzlich eine höhere Komplexität als bei externer Teilung. Eine ggf. eingetretene Wertminderung kann im Falle der internen Teilung aus aktueller Sicht nicht einfach aus dem Vergleich von Kapitalwerten festgestellt werden, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ggf. auch mit unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen ermittelt werden. Die tatsächliche Belastung des Versorgungsträgers lässt sich in diesem

²² Soweit keine Umstände bekannt sind, die eine besonders lange Verfahrensdauer erwarten lassen, sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe der - naturgemäß im Vorfeld für alle Beteiligten unbekannt - Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Erteilung der Auskunft unterstellt werden können. Bei besonderer Unsicherheit bzgl. der Festlegung dieses Zeitpunkts kommt auch eine Anfrage des Versorgungsträgers bei Gericht zur Vorgabe dieses erwarteten Zeitpunkts für die Berechnungen in Betracht. Sollte das Verfahren deutlich über den unterstellten Zeitpunkt hinaus andauern, wären ggf. aktualisierte Berechnungen erforderlich.

²³ Vereinzelt wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass im Fall des nahezeitlichen Rentenbezugs nicht nur bei einer Barwertminderung, sondern auch bei einer Erhöhung des Kapitalwerts des Ehezeitanteils bis zu einem Zeitpunkt zeitnah zur Rechtskraft auf Basis des Letzteren auszugleichen ist, vgl. OLG München vom 25.11.2022, 16 UF 568/22; OLG Oldenburg vom 16.06.2023, 11 UF 51/23.

²⁴ Die ausgleichsberechtigte Person kann in diesem Fall verlangen, dass das Anrecht nach § 19 Absatz 2 Nr. 5 VersAusglG vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen wird.

Fall erst nach der Umrechnung der Kapitalwerte in ein neues Anrecht der ausgleichsberechtigten Person feststellen.

Im Falle der internen Teilung bietet es sich aus aktuarieller Sicht an, den zur Rechtskraft neu bestimmten ehezeitlichen Restkapitalwert als Grundlage für die Umrechnung in ein neues Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zu verwenden, selbst wenn dieser höher ist als der zum Ehezeitende ermittelte Kapitalwert des Ehezeitanteils.²⁵

Die Ermittlung des ehezeitlichen Restkapitalwerts und die Umrechnung in ein neues Anrecht sind aus aktuarieller Sicht auf denselben Zeitpunkt zu beziehen²⁶ und mit denselben Rechnungsgrundlagen vorzunehmen. Hierfür kommen aus aktuarieller Sicht die aktuellen Rechnungsgrundlagen (analog BGH, Beschluss vom 24.08.2016 - XII ZB 84/13) in Betracht, ggf. jedoch auch die zum Zeitpunkt des Ehezeitendes gültigen Rechnungsgrundlagen (analog BGH, Beschluss vom 19.08.2015 - XII ZB 443/14).

2.5. Die Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen

Naheliegender ist zunächst eine Kürzung, die im Versorgungsfall in Höhe des hälftigen Ehezeitanteils des am Ende der Ehezeit festgestellten Anrechts (d. h. die unverfallbare Anwartschaft bzw. der bestehende Anspruch) vorgenommen wird. Dieses Ergebnis wird erreicht, wenn das am Ende der Ehezeit festgestellte Anrecht um den Prozentsatz gekürzt wird, der dem Verhältnis des Ausgleichswerts (bei interner Teilung zzgl. der hälftigen Teilungskosten) zum Wert des Anrechts im Zeitpunkt des Ehezeitendes entspricht (proportionale Kürzung)²⁷.

Aus aktuarieller Sicht kommt auch in Betracht, den um die anteiligen Kosten erhöhten Ausgleichswert in eine Leistungskürzung umzurechnen, die ein von der ausgleichenden Pensionszusage abweichendes Leistungsspektrum oder eine abweichende Altersabhängigkeit der Kürzung aufweist. So kann z.B. eine Kürzung in Form eines altersunabhängigen Festbetrags festgelegt werden, eine Kürzung erst ab Beginn der Altersrente erfolgen oder zunächst zu Lasten der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente vorgenommen werden. Eine weitere Gestaltungsvariante besteht darin, von einer Kürzung der Waisenrentenanwartschaften Abstand zu nehmen.

Die rechtlichen Vorgaben für eine Ausgestaltung der Kürzung abweichend von der ursprünglichen Leistungsstruktur sind weiterhin nicht abschließend geklärt. In materieller Hinsicht geht es darum, inwieweit Gestaltungsvarianten durch den Gestaltungsspielraum des Versorgungsträgers im Versorgungsausgleich gedeckt oder vielmehr den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln für Änderungen von Versorgungszusagen unterworfen sind. Auch aus prozessualer Sicht ist noch offen, ob Streitigkeiten darüber in die Zuständigkeit der Familiengerichte oder der Arbeitsgerichte fallen²⁸.

²⁵ In diesem Fall hat die ausgleichsberechtigte Person wiederum ein Wahlrecht nach § 19 Abs. 2 Nr.5 VersAusglG.

²⁶ Dies ist auch im Tenor zu berücksichtigen: Wird der Ausgleichswert einer laufenden kapitalgedeckten Versorgung anhand des noch vorhandenen Restkapitalwerts bezogen auf einen späteren Zeitpunkt als das Ehezeitende ermittelt, so ist die interne Teilung des Anrechts nicht mit Bezug auf das Ehezeitende, sondern mit Bezug auf diesen Bewertungszeitpunkt auszusprechen (vgl. BGH, Beschluss vom 21.11.2018 – XII ZB 315/18)

²⁷ Dieser Vorgehensweise liegt die Prämisse zugrunde, dass für die Ermittlung des Ausgleichswerts die gleichen Rechnungsgrundlagen und Leistungsarten in Ansatz gebracht werden wie für die Ermittlung des Werts des Anrechts.

²⁸ Das Bundesarbeitsgericht geht zumindest für die interne Teilung von einer Bindungswirkung der familiengerichtlichen Entscheidung zu Kürzungsregelungen in einer Teilungsordnung aus (BAG, Beschluss vom 10.11.2015 – 3 AZR 813/14). Dies impliziert eine entsprechende Pflicht der Familiengerichte, solche Regelungen zu prüfen. Demgegenüber sieht der BGH für die Familiengerichte zwar eine Befugnis, jedoch keine Pflicht zur Prüfung (BGH, Beschluss vom 07.03.2018 – XII ZB 408/14).

Die Umrechnung kann zwar zum Ehezeitende erfolgen, aber natürlich erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes wirksam werden. Insbesondere im Falle einer laufenden Versorgungsleistung kann der Aufschub der Kürzungsmöglichkeit zu einer Mehrbelastung des Versorgungsträgers führen. Die Rechtsprechung hat inzwischen entschieden, dass diese Mehrbelastung nicht durch einen höheren Kürzungsbetrag ausgeglichen werden darf, sondern vielmehr ggf. durch eine Beschränkung des Ausgleichswerts zu Lasten der ausgleichsberechtigten Person zu berücksichtigen ist²⁹.

Sofern ein Wertausgleich bei der Scheidung für Gesamtversorgungszusagen oder für Zusagen mit Limitierung der Gesamtversorgung durchgeführt wird, ist die Kürzung nach der Prüfung der Gesamtversorgung vorzunehmen³⁰. In der Regel ist dabei die gesetzliche Rente um Einflüsse des Versorgungsausgleichs zu bereinigen.

2.6. Die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Wege der internen Teilung

Nach der Rechtskraft des Beschlusses wird der Ausgleichswert - ggf. vermindert um die hälftigen Teilungskosten - zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten in ein Anrecht auf Versorgungsleistungen umgerechnet. Dabei bietet es sich aus aktuarieller Perspektive an, dass der gleiche Bewertungsstichtag und die gleichen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen, mit denen auch der Ausgleichswert berechnet wurde³¹. Zur Berücksichtigung von Wertveränderungen zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft der Gerichtsentscheidung können eine Wertfortschreibung des Ausgleichswerts sowie ein anderer Bewertungsstichtag und ggf. andere Rechnungsgrundlagen in Betracht kommen (siehe dazu Abschnitt 2.4). Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass bei der Umrechnung kein geringerer Rechnungszins verwendet wird als bei der Berechnung des Ausgleichswerts bzw. des Restkapitalwerts^{32 33}.

Die einbezogenen Leistungsarten können auf eine Altersrente beschränkt werden (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG). Der Ausschluss von Risiken führt zu entsprechend höheren Anrechten auf Altersrente. Dieser Effekt kann implizit in der Umrechnung des Ausgleichswerts enthalten sein³⁴ oder sich durch explizite Zuschläge ergeben. Diese Zuschläge können mit geeigneten versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen, ggf. auch pauschal vorgenommen werden. Für die Regelung vorzeitiger Versorgungsfälle entsprechend dem zu teilenden Versorgungsanrecht empfiehlt sich eine möglichst einfache, an der ursprünglichen Struktur orientierte Leistungsstruktur.

Für die rechnerische Ermittlung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten aus dem Ausgleichswert ist der Versorgungsstatus des Ausgleichspflichtigen einerseits und des Ausgleichsberechtigten andererseits von großer Bedeutung. So ergibt sich bei Teilung auf Kapitalwertbasis bei einem ausgleichspflichtigen Erwerbsminderungsrentner ein relativ hoher Ausgleichswert, der für einen ausgleichsberechtigten Anwärter zu einer entsprechend hohen Anwartschaft führen würde und umgekehrt.

²⁹ BGH, Beschluss vom 07.03.2018 – XII ZB 408/14 sowie BGH, Beschluss vom 17.02.2016 – XII ZB 447/13, vgl. dazu auch Abschnitt 2.4

³⁰ Der BGH hat am 17.4.2013 entschieden, dass eine limitierte, endgehaltsbezogene Gesamt(verorgungs)zusage nicht ausgleichsreif ist, da aufgrund der Anrechnung sonstiger künftiger Versorgungsleistungen die Höhe des zu teilenden Anrechts noch nicht hinreichend verfestigt ist.

³¹ Sollte § 2a BetrAVG anwendbar sein, wäre bei der Umrechnung ein geeigneter Anwartschaftstrend zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt 2.3)

³² BGH, Beschluss vom 19.08.2015 - XII ZB 443/14

³³ Für den Fall einer versicherungsgebundenen boLZ wird auf Abschnitt 2.7 verwiesen, welches eine analoge Behandlung wie bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen vorsieht.

³⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 25.02.2015 - XII ZB 364/14

Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen.

<i>Ausgleichspflichtiger</i>	<i>m, geb. 1.1.1976</i>
<i>Ausgleichsberechtigte</i>	<i>w, geb. 1.1.1986</i>
<i>Ehezeitanteil des Anrechts</i>	<i>Invaliden- und Altersrente, mtl. € 60</i>
<i>Teilungsmethode</i>	<i>Teilung des Kapitalwerts</i>
<i>Rechnungszins</i>	<i>3,0 % p. a.</i>
<i>Rentendynamik</i>	<i>1,0 % p. a.</i>
<i>Biometrische Rechnungsgrundlagen</i>	<i>Heubeck-Richttafeln 2018 G</i>

Je nach Status der beiden Beteiligten am Ende der Ehezeit (31.12.2023) ergibt sich Folgendes (Teilungskosten sind dabei vernachlässigt):

	<i>Ausgleichspflichtiger Aktiv</i>	<i>Ausgleichspflichtiger Invalide</i>
<i>Ausgleichswert</i>	<i>3.967 €</i>	<i>7.381 €</i>
<i>Kürzungsbetrag</i> <i>(entspricht dem halben ehezeitlichen Rentenbetrag)</i>	<i>30 €</i>	<i>30 €</i>
<i>Neues Anrecht:</i>		
<i>Ausgleichsberechtigte Aktiv</i>	<i>32 €</i>	<i>60 €</i>
<i>Ausgleichsberechtigte Invalide</i>	<i>12 €</i>	<i>22 €</i>

Da der Versorgungsträger dem Familiengericht eine Aufteilung auf der Basis der Rente oder des Kapitalwerts vorschlagen kann, verdeutlichen die vorstehenden Beispiele die Bandbreite der rechnerisch möglichen Ergebnisse bei Teilung des Kapitalwerts verglichen mit dem halben ehezeitlichen Rentenbetrag. Das Ergebnis unterliegt allerdings bei der Teilung einer laufenden Invalidenrente einer gerichtlichen Billigkeitsprüfung nach § 27 VersAusglG (siehe Abschnitt 2.3.1).

2.7. Versicherungsgebundene Direkt- und Unterstützungskassenzusagen

In der Praxis werden vielfach Direkt- und Unterstützungskassenzusagen in Form beitragsorientierter Leistungszusagen i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG eingesetzt, bei denen sich sämtliche Versorgungsleistungen hinsichtlich der Voraussetzungen, des Eintrittszeitpunkts und der Höhe vollumfänglich aus den Leistungen einer spezifizierten Rückdeckungsversicherung ergeben (sog. versicherungsgebundene Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusagen)³⁵. In diesen Fällen und bei kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen, bei denen die Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund

³⁵ Derartige Zusagen können auch in Form von Entgeltumwandlungszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG erteilt werden, die von den folgenden Ausführungen ebenso erfasst sind, wie mischfinanzierte Zusagen.

der Versorgungszusage zumindest in den regulären Leistungsfällen³⁶ durch die Versicherung gedeckt werden kann³⁷, kommt auch die entsprechende Anwendung der Regelungen für versicherungsförmige Zusagen (Kapitel 3) in Betracht.

Bei derartigen kongruent rückgedeckten Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusagen hängt es von der Vertragsgestaltung zwischen dem Versorgungsträger³⁸ und dem Rückdeckungsversicherer³⁹ und von diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Bedingungen ab, ob und wie der Versorgungsausgleich im Rahmen der Rückdeckungsversicherung nachvollzogen wird⁴⁰. Wegen § 11 VersAusglG liegt es bei interner Teilung nahe, dass die Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten – analog denen des Ausgleichspflichtigen - vollständig durch eine vom Versorgungsträger neu abzuschließende Rückdeckungsversicherung bestimmt werden bzw. wieder kongruent rückgedeckt werden. Obwohl nicht die Rückdeckungsversicherung, sondern die Versorgungszusage Gegenstand der internen Teilung ist, empfiehlt es sich in diesem Fall, den Vertrag für die ausgleichsberechtigte Person analog Abschnitt 3.6.2 (Teilung versicherungsförmiger Gestaltungen) mit den gleichen Rechnungsgrundlagen anzulegen wie den Ursprungsvertrag (s.a. § 2 Abs. 2 Satz 3 DeckRV für die Rechnungsgrundlage „Rechnungszins“).

Von den behandelten Fallgestaltungen sind partiell rückgedeckte Leistungszusagen im Wege der Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage abzugrenzen, bei denen die Leistung aus der Rückdeckungsversicherung hinter der arbeitsrechtlichen Verpflichtung zurückbleibt. Da die Rückdeckungsversicherung in diesem Fall als reines Finanzierungsinstrument dient, erfolgen die Ermittlung des Ausgleichswerts und die Teilung entsprechend den Abschnitten 2.1 bis 2.6. Dennoch ist der Versorgungsträger bei interner Teilung ggf. daran interessiert, auch die Rückdeckungsversicherung derart „zu teilen“, dass nach erfolgtem Versorgungsausgleich sowohl für den Ausgleichspflichtigen als auch für den Ausgleichsberechtigten ein angemessener Finanzierungsstatus erreicht wird, ggf. sogar derselbe Ausfinanzierungsgrad. Die Einzelheiten (Deckungskapitalentnahme und Beitragsreduktion bei der bestehenden Rückdeckungsversicherung, Abschluss einer neuen Rückdeckungsversicherung für die Anwartschaft des Ausgleichsberechtigten) obliegen grundsätzlich dem Versorgungsträger. Einschränkungen können sich beispielsweise für den Fall eines für den ursprünglichen Vertrag bestehenden Pfandrechts zugunsten des Ausgleichspflichtigen ergeben, da § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VersAusglG für den Ausgleichsberechtigten ein „entsprechend“ gesichertes Anrecht vorgibt (vgl. a. Ausführungen zum Pfandrecht in Abschnitt 2.8).

2.8. Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Gemäß der Rechtsprechung des BGH sind bestimmte Vorschriften des VersAusglG nicht auf beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (im Folgenden: GGF) anwendbar, da nach dessen Auffassung bei der Formulierung „Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ das Anrecht dem persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG unterliegen muss⁴¹. Diese Formulierung findet sich in § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG (kein Ausgleich von Anrechten auf Kapital- oder Ratenzahlung), § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG (keine Zusammenrechnung der Anrechte für die externe Teilung), § 15 Abs. 5 S. 2 VersAusglG (Versorgungsausgleichskasse ist nicht Auffangversorgung), § 17 VersAusglG (keine Geltung der erweiterten Wertgrenzen für die externe Teilung), § 45 VersAusglG (kein

³⁶ Aufgrund der Ausscheidensfiktion in § 45 Abs. 1 VersAusglG sind die Leistungsfälle bei einem unterstellten Ende der Betriebszugehörigkeit zum Ehezeitende zu betrachten.

³⁷ BGH, Beschluss vom 09.03.2016 – XII ZB 540/14, Rn. 19

³⁸ Arbeitgeber bzw. Unterstützungskasse

³⁹ Lebensversicherungsunternehmen oder Pensionskasse

⁴⁰ Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Teilung von Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen finden sich im BMF-Schreiben vom 12.11.2010 – IV C 6 – S 2144-c/07/10001, s. H-BetrAV, Teil II, A. I. 282 Nr. 2 und BStBl. I S. 1303.

⁴¹ BGH, Beschluss vom 15.07.2020 – XII ZB 363/19 und BGH, Beschluss vom 23.03.2022 – XII ZB 337/21 .

Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße Rente oder Kapital, keine Ausscheidenfiktion). Daher sind bei der Bewertung von Anrechten eines beherrschenden GGF einige Besonderheiten zu beachten.

Bei einem Statuswechsel ist eine getrennte Anrechtsbewertung vorzunehmen. Zunächst muss die mitunter aufwändige Ermittlung der Arbeitnehmer- und Unternehmerzeiten erfolgen. Zu berücksichtigen sind auch möglicherweise unterschiedliche Erdienensverläufe für die einzelnen Anrechtsteile. Bei Arbeitnehmerzeiten ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 2 Abs. 1 BetrAVG auf die gesamte Betriebszugehörigkeit abzustellen, wohingegen bei Unternehmeranrechten vielfach das Erdien ab dem Zusagezeitpunkt vorgesehen ist.

Für die verschiedenen Zeitabschnitte sind regelmäßig unterschiedliche Bezugsgrößen maßgeblich. Anrechtsteile aus Arbeitnehmerzeiten sind gemäß § 45 VersAusglG zu bewerten und der Versorgungsträger hat das Wahlrecht einen Rentenbetrag oder Kapitalwert anzusetzen. Dagegen sind Anrechtsteile aus Unternehmerzeiten gemäß §§ 39 ff VersAusglG in der gemäß § 5 Abs. 1 VersAusglG für das Versorgungssystem maßgebenden Bezugsgröße zu bewerten (mangels Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG unterliegen in Unternehmerzeiten erworbene Kapitalzusagen nicht dem Versorgungsausgleich). In der entschiedenen Fallkonstellation einer nicht kongruent rückgedeckten Leistungszusage war die maßgebende Bezugsgröße eine „Rente“. Insbesondere im Fall einer versicherungsgebundenen Direkt- oder Unterstützungskassenzusage erscheinen andere Bezugsgrößen, wie beispielsweise die Höhe eines Deckungskapitals, denkbar.⁴²

Zwar ist eine Rückdeckungsversicherung nicht Teilungsgegenstand, jedoch spielt sie bei der internen Teilung im Rahmen des § 11 VersAusglG vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, ein „entsprechend gesichertes“ Anrecht zu begründen, eine Rolle. Im Kontext der beherrschenden GGF hat sich der BGH⁴³ auch zur Einbeziehung verpfändeter Rückdeckungsversicherungen geäußert. Im Wesentlichen sieht die BGH-Entscheidung vor, dass das Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung proportional dem gekürzten Anrecht des Ausgleichspflichtigen und dem durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht des Ausgleichsberechtigten zugeordnet wird⁴⁴.

⁴² Im Fall einer versicherungsgebundenen Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusage besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem Deckungskapital der leistungsbestimmenden Rückdeckungsversicherung und der Höhe der Versorgung. Gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße, kann also als Zuwachs des Deckungskapitals innerhalb der Ehezeit bestimmt werden, soweit diese auf Unternehmerzeiten entfällt (unmittelbare Bewertung). Da sich unter Bezugnahme auf Abschnitt 2.7 das gleiche Ergebnis für die möglichen Arbeitnehmerzeiten des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers erreichen lässt, kann der Ehezeitanteil insgesamt, d.h. ohne Differenzierung nach Arbeitnehmer- und Unternehmerzeiten, als Zuwachs des Deckungskapitals über die Ehezeit (Kapitalwert i.S.v. § 5 Abs. 1 VersAusglG) ermittelt werden.

⁴³ BGH, Beschluss vom 23.03.2022 – XII ZB 337/21

⁴⁴ Da die Rückdeckungsversicherung selbst ansonsten unverändert bestehen bleibt, ist kritisch anzumerken, dass z.B. im Falle des Ablebens des Ausgleichspflichtigen die Versicherung potenziell erlischt und damit das Pfandrecht des Ausgleichsberechtigten untergeht. Vor diesem Hintergrund könnte es sich anbieten, für den Ausgleichsberechtigten eine eigene Rückdeckungsversicherung einzurichten und diese zu verpfänden.

3. Der Versorgungsausgleich in versicherungsförmigen Gestaltungen

Die Rahmenvorgabe des § 45 VersAusglG zur Ermittlung und Bewertung betrieblicher Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich mit den in Kapitel 2 einleitend beschriebenen Implikationen gilt für versicherungsförmige Gestaltungen in gleicher Weise wie für nicht versicherungsförmige Gestaltungen. Allerdings spielen bei der Teilung von versicherungsförmigen Anrechten häufig eigene originäre Bezugsgrößen und hierbei insbesondere kapitalwertorientierte Größen wie ein Deckungskapital oder eine Deckungsrückstellung eine stärkere Rolle. Bei der nachfolgenden Darstellung wird auf diese Besonderheiten eingegangen.

3.1. Die Ermittlung des Werts des Anrechts am Ende der Ehezeit als Renten- oder Kapitalbetrag

Bei versicherungsförmigen Gestaltungen wird der Wert des Anrechts (§ 45 Abs. 1 VersAusglG) in der Regel als Kapitalwert ermittelt, s. Abschnitt 3.3. Wird der Wert des Anrechts dagegen als Renten- oder Kapitalbetrag ermittelt, gelten die gleichen rechtlichen Vorgaben wie für die nicht versicherungsförmige Durchführung (vgl. Abschnitt 2.1).

3.2. Der Ehezeitanteil

3.2.1. Der Ehezeitanteil als Prozentsatz des Anrechts am Ende der Ehezeit

Wie bereits in Abschnitt 2.2 ausgeführt, ist der Wert des Ehezeitanteils primär nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln (§ 45 Abs. 2 VersAusglG). Für die versicherungsförmigen Durchführungswege kommen für die Zuordnung zur Ehezeit insbesondere die folgenden Bezugsgrößen⁴⁵ für die Anwendung der unmittelbaren Methode in Betracht:

- Entwicklung des Deckungskapitals bzw. des Versorgungskapitals⁴⁶
 - Verhältnis des Deckungs- bzw. Versorgungskapitalzuwachses in der Ehezeit zum Deckungs- bzw. Versorgungskapital am Ende der Ehezeit.

Hierbei sind individuell gegenfinanzierte Deckungsrückstellungen sowie Anrechte auf Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven geeignet zu berücksichtigen.⁴⁷
- Beitragszahlung in Verbindung mit der jeweils dafür zugesagten Höhe der Versicherungsleistung (z.B. Rentenbausteine)
 - Versicherung gegen laufenden Einmalbeitrag
 - Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen Anrechte zu den insgesamt bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Anrechten
 - Leistungserhöhungen aus Überschüssen sollten den aus den einzelnen Einmalbeiträgen entstandenen Teilen des Anrechts zugeordnet werden
 - Versicherung gegen laufenden Beitrag

⁴⁵ Vgl. auch § 39 Abs. 2 VersAusglG

⁴⁶ Dies ist die in der Praxis am häufigsten (auch in der privaten Altersvorsorge) verwendete Methode.

⁴⁷ Vgl. o. g. DAV-Hinweis „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts in der betrieblichen Altersversorgung“, Abschnitte 2.2 bis 2.4, sowie die Ausführungen in Abschnitt 3.3 des vorliegenden Hinweises

- Verhältnis des Zuwachses der sich jeweils nach einer fiktiven Beitragsfreistellung zum Beginn und zum Ende der Ehezeit ergebenden Rente zu der sich nach einer fiktiven Beitragsfreistellung zum Ehezeitende ergebenden Rente
- Leistungserhöhungen aus Überschüssen können nach dem Zeitpunkt der Zuteilung zugeordnet werden, soweit eine Aufteilung nach dem vor und während der Ehe entstandenen Anteil zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde
- Fondsanteile
 - Verhältnis der Anzahl der während der Ehe zugeteilten Fondsanteile⁴⁸ zu den bis zum Ehezeitende insgesamt zugeteilten Fondsanteilen
 - Entgeltpunkte, Versorgungspunkte oder Leistungszahlen
 - Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen Einheiten zu den insgesamt bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Einheiten der Bezugsgröße
 - Höhe entrichteter Beiträge (z.B. bei Durchschnittsbeiträgen oder altersunabhängigen Verrentungssätzen)
 - Verhältnis der in der Ehezeit entrichteten Beiträge zu den bis zum Ende der Ehezeit insgesamt entrichteten Beiträgen

Neben praktischen Erwägungen steht bei der Auswahl der Bezugsgrößen für die unmittelbare Bewertung im Vordergrund, dass eine für das jeweilige Versorgungssystem angemessene Aufteilung erreicht wird.

In der Praxis können sich Abgrenzungsfragen ergeben, wenn die Beitragszahlung nicht parallel zur erbrachten Arbeitsleistung erfolgt (z.B. Beitragszahlung zum Jahresende) oder wenn bereits angefallene Überschüsse erst zeitversetzt ausgeschüttet werden. Hier bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn konsequent auf den Zeitpunkt der Beitragszahlung bzw. der Gutschrift von Überschussanteilen abgestellt wird.

Falls eine unmittelbare Bewertung nicht möglich ist, ist eine zeiträtierliche Bewertung durchzuführen.

3.2.2. Die Ermittlung des Ehezeitanteils

Der Ehezeitanteil als Renten- oder Kapitalbetrag ergibt sich durch Multiplikation des in Abschnitt 3.2.1 ermittelten Prozentsatzes mit dem Wert des Anrechts zum Ende der Ehezeit aus Abschnitt 3.1. Gleichmaßen kann der Ehezeitanteil als Kapitalwert durch Multiplikation des Prozentsatzes aus Abschnitt 3.2.1 mit dem auf Kapitalwertbasis ermittelten Wert des Anrechts zum Ehezeitende bestimmt werden.

3.3. Die Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechts

Wurde der Ehezeitanteil des Anrechts gemäß Abschnitt 3.2.2 und damit auch der Ausgleichswert als Renten- oder Kapitalbetrag ermittelt, schließt sich zur Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts nach § 47 Abs. 1 VersAusglG dessen Bewertung mit den im jeweiligen Durchführungsweg definierten Rechnungsgrundlagen an. Zur Ermittlung des Kapitalwerts nach § 4 Abs. 5 BetrAVG wird auf den o. g. Hinweis „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts in der betrieblichen Altersversorgung“ der Arbeitsgruppe „Versorgungsausgleich und Portabilität“ verwiesen (vgl. Abschnitt 2.3).

⁴⁸ Mit Hilfe des Verhältnisses des Werts (zum Ehezeitende) der während der Ehe zugeteilten Fondsanteile zum gesamten Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende lässt sich diese Quote auch auf einen anderen Zeitpunkt, mehrere Fonds und Fondswechsel anwenden.

In der Praxis wird bei der häufig angewandten Methode der Entwicklung des Deckungs- bzw. Versorgungskapitals auf den Umweg über die Bewertung zum Ehezeitende und die Ermittlung des prozentualen Ehezeitanteils verzichtet und der Ehezeitanteil als Kapitalwert direkt ermittelt:

Der Wert des Ehezeitanteils eines auszugleichenden Anrechts ergibt sich in diesem Fall als Differenz zwischen den Kapitalwerten bei Ehezeitende und Ehezeitbeginn, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Für Direktversicherungen ergibt sich in diesem Falle i. d. R. der Kapitalwert als Deckungskapital⁴⁹ (einschließlich bereits zugeteilter Überschüsse) ohne Stornoabzug zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt. Weiter sind individuell gegenfinanzierte zusätzliche Deckungsrückstellungen zu berücksichtigen (beispielsweise aus Anlass der Verlängerung der Lebenserwartung), nicht jedoch kollektiv gebildete Zusatzrückstellungen (vgl. o. g. Hinweis „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts“).

Für die Bewertung des Anrechts auf Schlussüberschussbeteiligung und der Beteiligung an den Bewertungsreserven kann die Differenz der jeweiligen Bezugsgrößen bei Ehezeitende und Ehezeitbeginn ein geeigneter Maßstab sein.

Im Falle der internen Teilung ist zu beachten, dass die Versicherung im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht tatsächlich beendet wird, so dass die Bezugsgrößen für die Schlussüberschussanteile und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven im neuen Anrecht des Ausgleichsberechtigten fortgeführt werden können und so eine gleichartige Wertentwicklung sichergestellt ist. Dies ist dann bereits in der Auskunft an das Familiengericht zu erläutern⁵⁰. Für die externe Teilung sind diese Bezugsgrößen geeignet zu bewerten. Hierbei sind die aktuelle Überschussdeklaration sowie der Stand der Bewertungsreserven zu berücksichtigen.

Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zum Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen. Ergibt sich insgesamt ein negativer Ausgleichswert, so erfolgt keine Teilung.

Bei Pensionskassen und Pensionsfonds ergibt sich der Wert des Ehezeitanteils bei Anwendung dieses Verfahrens in analoger Form als Differenz des ggf. individuell dem einzelnen Arbeitnehmer zuzuordnenden Deckungs- bzw. Versorgungskapitals zum Ende und zum Beginn der Ehezeit⁵¹.

Bei regulierten Pensionskassen nach § 233 VAG ist die Bestimmung des Ehezeitanteils sowie dessen Bewertung im Technischen Geschäftsplan zu regeln. Der Ehezeitanteil wird hier häufig durch Zuordnung der Beitragszahlung in Verbindung mit der daraus resultierenden Versicherungsleistung ermittelt. Im Falle von laufenden Einmalbeiträgen wird in diesem Fall also lediglich das Deckungskapital für die in der Ehezeit erworbenen Rentenbausteine (einschließlich der darauf bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Erhöhungen aus Überschussbeteiligung) ermittelt. Bei Versicherung einer festen Rente gegen laufenden Beitrag wird zunächst die beitragsfreie Versicherung zum Beginn der Ehezeit festgestellt. Anschließend wird für den fiktiv beitragsfreien Teilvertrag das Deckungskapital zum Ehezeitende mit den Rechnungsgrundlagen vom Ehezeitende ermittelt. Dieses vom Ehezeitbeginn an fortentwickelte Deckungskapital wird dann vom geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der gesamten Versicherung zum Ende der Ehezeit in Abzug gebracht. Neben der laufenden Überschussbeteiligung sind grundsätzlich auch Schlussüberschussanteile sowie die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß §§ 153, 211 VVG einzubeziehen. Die zuteilbaren Bewertungsreserven werden – wie die Überschüsse - regelmäßig und zeitnah an alle Versicherten ausgeschüttet, so dass i. d. R. nur bereits zugeteilte Überschüsse sowie ggf. zugeordnete Schlussüberschussanteile einzubeziehen sind. Eine Besonderheit kann sich ergeben, wenn das Ende der Ehezeit zwar nach

⁴⁹ vgl. § 169 Abs. 3 VVG

⁵⁰ Häufig wird es ausreichend sein, die Erläuterung zu Schlussüberschussanteilen und Bewertungsreserven in der Teilungsordnung vorzunehmen.

⁵¹ Dieses Verfahren kann nicht angewandt werden, sofern dem Arbeitnehmer kein Versorgungskapital individuell zugeordnet werden kann. In diesem Fall erfolgt die Bestimmung des Ehezeitanteils auf Basis der Barwertmethode.

dem letzten Bilanzstichtag, aber vor der Beschlussfassung zur Überschussbeteiligung bzw. deren Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde liegt. Im Rahmen der Bewertung können neben individuell gegenfinanzierten zusätzlichen Deckungsrückstellungen auch pauschale Zuschläge und evtl. noch ausstehende Raten im Rahmen einer Nachreservierung einbezogen werden. Erkennbare Zuordnungen bestimmter Versichertengruppen verdienen dabei - soweit möglich - Beachtung.

3.3.1. Besonderheit bei laufenden Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Renten

Ist bei einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente der Versicherungsfall eingetreten⁵², so ist das Deckungskapital sprunghaft auf die Höhe der zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Mittel angestiegen.

Nach Ansicht des BGH⁵³ ist die Einbeziehung einer laufenden betrieblichen Invaliditätsrente in den Versorgungsausgleich grundsätzlich unbillig, wenn der ungekürzte Ausgleich dazu führt, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bei eigener fortbestehender Erwerbsfähigkeit der gesamte Ausgleichswert vollständig für die Altersversorgung zur Verfügung steht, während das bei der ausgleichspflichtigen Person verbleibende Anrecht auch die Zeit seiner Invalidität bis zum Erreichen der Altersgrenze mit abdecken muss. Das Familiengericht wird daher prüfen, ob im Rahmen des § 27 VersAusglG der Versorgungsausgleich (teilweise) nicht stattfindet, weil er grob unbillig wäre.

Dem Familiengericht können daher zwei Berechnungen (mit und ohne Eintritt der Invalidität) zur Prüfung der Unbilligkeit zur Verfügung gestellt werden. Häufig ist es ausreichend, nur die Berechnung ohne Eintritt der Invalidität zur Verfügung zu stellen mit dem Hinweis, dass die Alternativberechnung bei Bedarf nachgereicht wird.

3.3.2. Besonderheiten bei laufenden Renten

Bei der Ermittlung des Ehezeitanteils eines Anrechts, das sich bereits in der Leistungsphase befindet, ist vorrangig eine unmittelbare Bewertung vorzunehmen (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 1 VersAusglG). Somit ist auch hier der Umfang der während der Ehezeit erworbenen maßgeblichen Bezugsgröße (insbesondere Deckungskapital, Entgeltpunkte, Rentenbausteine oder entrichtete Beiträge) zu ermitteln.

Entscheidet sich der Versorgungsträger für die Anwendung des Deckungskapitalverfahrens, wird der Ehezeitanteil in der Regel als Differenz der Deckungskapitalien zum Ehezeitende und Ehezeitbeginn bestimmt.

Befindet sich das Anrecht bereits in der Leistungsphase, kann dieses Verfahren dazu führen, dass sich trotz Beitragszahlungen in der Ehezeit aufgrund des Entsparprozesses ein negativer Ehezeitanteil ergibt, so dass für den ausgleichsberechtigten Ehegatten kein Anrecht begründet wird. Der Entsparprozess mindert bei dieser Methodik vorrangig den Ehezeitanteil.

Bei regulierten Pensionskassen sehen die Technischen Geschäftspläne in der Regel nicht das Deckungskapitalverfahren vor, insbesondere wenn die maßgebliche Bezugsgröße für den Ehezeitanteil die in der Ehezeit erdienten Rentenbausteine oder geleisteten Beiträge darstellen. Dabei wird entsprechend der in Abschnitt 3.2.1 dargestellten Systematik der Teil des Anrechts ermittelt, der auf ehezeitlichen Rentenbausteinen bzw. Beiträgen beruht und anschließend der Kapitalwert dieses ehezeitlichen Anrechts berechnet⁵⁴. Hierdurch wird der Entsparprozess (Minderung des Deckungskapitals) im Leistungsbezug proportional auf die ehezeitlichen und außerehezeitlichen Teile des

⁵² Auch eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei versicherter Beitragsbefreiung gilt als Versicherungsfall in diesem Sinne

⁵³ BGH, Beschluss vom 21.6.2017 – XII ZB 636/13

⁵⁴ Entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 3.3 und insoweit ähnlich der üblichen Praxis bei nichtversicherungsformigen Anrechten

Anrechts verteilt. Auch nach Rentenbeginn verbleibt dann stets ein positiver Ausgleichswert in Höhe des Kapitalwerts des künftig noch zu zahlenden halben Ehezeitanteils als Rentenbetrag.

Es obliegt dem Versorgungsträger, den Ehezeitanteil auf Basis der für das Anrecht maßgeblichen Bezugsgröße zu ermitteln. Je nach Bezugsgröße ergeben sich, wie die obigen Ausführungen zeigen, unterschiedliche Ergebnisse. Aus aktuarieller Sicht sind beide Verfahren begründbar, jedoch keineswegs abschließend. So kommen auch Varianten oder Kombinationen dieser Ansätze in Betracht, etwa eine Loslösung des Anrechts von der originären Bezugsgröße mit Rentenbeginn, so dass der Entsparprozess dann einem abweichenden Maßstab folgt.

3.4. Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs

Die Ausführungen in Abschnitt 2.4 gelten analog. Werden bei einer internen Teilung die Bezugsgrößen für die Schlussüberschüsse und die Bewertungsreserven geteilt, so ist bei einer geforderten nahehelichen Verzinsung des Ausgleichswerts ggf. dem Gericht eine sachgerechte Weiterentwicklung auch dieser Bezugsgrößen für den Zeitraum vom Ehezeitende bis zur Umsetzung des Beschlusses vorzuschlagen.

Werden Teile des Vertrages (im Deckungskapital oder der Überschussbeteiligung) in Anteilen an Fonds geführt, können zwischenzeitliche Wertänderungen z.B. wie folgt berücksichtigt werden: Der Ausgleichswert wird in das Verhältnis zum Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich ein prozentualer Anteil am Vertragsvermögen ergibt. Das Vertragsvermögen ist zum Zeitpunkt der Teilung um die Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende unter Berücksichtigung der Wertentwicklung zu bereinigen. Der auszugleichende Wert ergibt sich aus der Anwendung des prozentualen Anteils bezogen auf das bereinigte Vertragsvermögen.

3.5. Die Kürzung des Anrechts für den Ausgleichspflichtigen

Ergänzend zu den Ausführungen in Abschnitt 2.5 ist festzustellen, dass auf der Grundlage der Entscheidung des Familiengerichts dem bestehenden Versicherungsvertrag der vom Familiengericht endgültig festgelegte Ausgleichswert und die Hälfte der Kosten entnommen werden können. Die versicherten Leistungen werden durch die Entnahme entsprechend den in den Geschäfts- und Tarifplänen festgelegten Verfahren herabgesetzt.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit aller Versicherungen des Tarifes empfiehlt es sich, die Kürzung grundsätzlich proportional über alle Leistungselemente hinweg vorzunehmen, sodass die Leistungsstruktur erhalten bleibt.

3.6. Die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Wege der internen Teilung

Mit dem entnommenen Kapitalwert wird ein neues Anrecht für den Ausgleichsberechtigten begründet. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

3.6.1. Leistungsspektrum des Vertrags für den Ausgleichsberechtigten

Grundsätzlich soll dem Ausgleichsberechtigten der gleiche Risikoschutz wie dem Ausgleichspflichtigen eingeräumt werden. Doch kann gem. § 11 Abs. 1 VersAusglG das neu zu begründende Anrecht auf eine reine Altersleistung für die ausgleichsberechtigte Person beschränkt werden. Der Ausschluss von Risiken führt durch die versicherungsmathematische Umrechnung zu einem entsprechend höheren Anrecht auf Altersleistung.

Insbesondere bei kleinen und mittelgroßen regulierten Pensionskassen liegt es nahe, den Risikoschutz und den Tarif des Ausgleichspflichtigen auch für den Ausgleichsberechtigten zu verwenden, um die Anzahl der bestehenden Tarife und die Kosten der Kasse möglichst gering zu halten.

Soweit eine Pensionskasse anlässlich der Begründung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person keine Gesundheitsprüfung durchführen kann, liegt es jedoch nahe, den Risikoschutz für die ausgleichsberechtigte Person auf eine reine Altersrente zu beschränken. Die Versicherungsaufsicht

vertritt bisher die Auffassung, dass für derartige Versicherungen grundsätzlich ein eigenständiger Tarif einzuführen sei, damit dem unterschiedlichen Umfang der versicherten Risiken Rechnung getragen werden kann. Bei kleineren und mittelgroßen Pensionskassen wird für eine derartige Differenzierung in der Regel gar kein ausreichend großer Bestand vorliegen. Im Übrigen hängt bei vielen Pensionskassen die Höhe der Überschussbeteiligung im Wesentlichen vom Zinsergebnis ab, während das Risikoergebnis von untergeordneter Bedeutung ist. Es wird daher erforderlich sein, der Aufsichtsbehörde im Einzelfall einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

3.6.2. Rechnungsgrundlagen für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten

Bei der Wahl der Rechnungsgrundlagen für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten sind die Aspekte einer vergleichbaren Wertentwicklung (§ 11 Abs. 1 VersAusglG) und die Aufwandsneutralität beim Versorgungsträger⁵⁵ zu berücksichtigen.

Nachdem in der Praxis die Frage, ob „alte“ oder „neue“ Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen, offen war, hat der BGH sich nunmehr hierzu geäußert. Der BGH hat mit Beschluss vom 31.05.2023 – XII ZB 250/20 in Bezug auf die interne Teilung einer Direktversicherung die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 16.09.2022 – 4 UF 46/19 bestätigt, wonach für den Ausgleichsberechtigten die „alten“ Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen. Die Anordnung der Verwendung der Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der auszugleichenden Versicherung bezieht sich auf den Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln) und die Kostenansätze. Hinsichtlich des Rechnungszinses wird mit der Vorteilhaftigkeit des höheren Rechnungszinses der zu teilenden Direktversicherung verbunden mit der niedrigeren Gesamtverzinsung bei Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen argumentiert. Insbesondere wird auch festgestellt, dass die Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln wie in der bestehenden zu teilenden Direktversicherung für das neue Anrecht zulässig ist. Das neue Anrecht stelle lediglich die Fortführung eines Teils des alten Anrechts dar, so dass dies bei zu teilenden Anrechten, die auf Zusagen vor dem 21.12.2012 beruhen, nicht gegen EU-Richtlinie 2004/113/EG oder die hierzu ergangene EuGH-Rechtsprechung verstößt. Ebenso wird festgestellt, dass eine interne Teilung nach dem 21.12.2012 zwar einen gewichtigen Eingriff in den Vertragsstatus aber keine Vertragsänderung darstellt, die eine geschlechtsneutrale Kalkulation gebietet.

Auch aufsichtsrechtlich ist gemäß § 2 Abs. 2 DeckRV bei interner Teilung für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten die Verwendung des dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Rechnungszinses zulässig.

Insofern ist es aus Sicht der Arbeitsgruppe zu empfehlen, den Vertrag für die ausgleichsberechtigte Person mit den gleichen Rechnungsgrundlagen wie den Ursprungsvertrag anzulegen.

Sofern im Vertrag des Ausgleichspflichtigen in der Vergangenheit Reserveauffüllungen stattgefunden haben (Zins- und/oder Biometrie) und für diese eine Gegenfinanzierung vorgenommen wurde, sollten die Teile der Nachreservierung, die individuell gegenfinanziert worden sind, im Ausgleichswert mit berücksichtigt werden. Wenn bei der internen Teilung für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person alte Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen, sollte sichergestellt sein, dass dieser Anteil des Ausgleichswerts auch beim Vertrag des Ausgleichsberechtigten für eine Nachreservierung verwendet werden kann und nicht (wie bei Verwendung neuer Rechnungsgrundlagen) leistungserhöhend wirkt. Hierauf ist das Gericht bereits bei der Auskunft hinzuweisen.

Bei Anwendung der alten Rechnungsgrundlagen ist es sinnvoll, die Versorgung für die ausgleichsberechtigte Person beitragsfrei zu führen und keine zusätzlichen Beiträge in den Tarif zuzulassen. Bei einer beitragspflichtigen Fortführung des Vertrages für den Ausgleichsberechtigten ist die Anwendung alter Rechnungsgrundlagen häufig nicht angemessen, da sich dadurch die Risiko- und die Bedeckungssituation des Versorgungsträgers verändern kann. Die Auswirkungen von Vertragsfortführungen mit Beitragszahlungen sind daher regelmäßig aktuariell zu überprüfen.

⁵⁵ Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/10144, 42

Auch wenn sich die beiden Aspekte „vergleichbare Wertentwicklung“ und „Aufwandsneutralität des Versorgungsträgers“ unter Umständen nicht gleichzeitig vollständig umsetzen lassen und insbesondere in einer Niedrigzinsphase die Sicherstellung einer vergleichbaren Wertentwicklung (durch Verwendung alter Rechnungsgrundlagen) in gewissen Konstellationen nur zu Lasten der Aufwandsneutralität des Versorgungsträgers (und zu Lasten des dort versicherten Kollektivs) erreicht werden kann, ist dies nach der Rechtsprechung des BGH zur Sicherstellung einer vergleichbaren Wertentwicklung in Kauf zu nehmen.

3.7. Besonderheiten bei der reinen Beitragszusage

Für die reine Beitragszusage i.S.v. § 22 BetrAVG liegt derzeit noch keine gefestigte Praxis und auch keine gesonderte Rechtsprechung vor, so dass nur einige actuarielle Grundüberlegungen dargestellt werden sollen.

Da es sich auch bei einem Anrecht in Form einer reinen Beitragszusage um ein Anrecht i.S. des Betriebsrentengesetzes handelt, sind die Sonderregelungen des § 45 VersAusglG anwendbar.

Soweit eine Teilung auf Kapitalwertbasis durchgeführt wird, ermittelt sich der Kapitalwert entsprechend nach § 4 Abs. 5 BetrAVG. Hierfür sei auf die Ausführungen in Abschnitt 2.5. des Hinweises „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswertes in der betrieblichen Altersversorgung“ verwiesen.

Bei einer entsprechenden Plangestaltung kann die Teilung auf Basis der dem einzelnen Ausgleichspflichtigen individuell zugeordneten Anteilseinheiten/Fondsanteile als Bezugsgröße (analog zur Rechtsprechung in Bezug auf die Teilung fondsgebundener Versorgungsanrechte) aus actuarieller Sicht sinnvoll sein.

Im Fall einer internen Teilung müssen aus actuarieller Sicht in der Regel die Teile des Ausgleichswertes, die auf einen kollektiven Puffer zurückzuführen sind, bei der Umsetzung des Beschlusses wieder dem Puffer zugeordnet werden, um die vergleichbare Wertentwicklung beider Anrechte gem. § 11 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG sicherzustellen.

Besondere Auseinandersetzung erfordern Konstellationen, in denen die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person nicht den gleichen Status haben, insbesondere da in der Anwartschafts- und Leistungsphase i.d.R. unterschiedliche Puffer gebildet werden.

4. Die Kosten im Versorgungsausgleich

Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung klargestellt, dass die Kosten für die Auskunftserteilung (inkl. der Kosten für die Ermittlung des Ehezeitanteils) nicht mit den Anrechten der Ehegatten verrechnet werden können.

Die im Rahmen einer externen Teilung entstehenden Kosten können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 13 VersAusglG kann der Versorgungsträger „die bei der internen Teilung entstehenden Kosten jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind“. Umfasst sind alle durch die interne Teilung entstehenden Kosten und damit neben den Einrichtungskosten auch die Folgekosten für die Verwaltung des zusätzlichen Versorgungsberechtigten.^{56 57} Die Eheleute haben also die durch die interne Teilung entstehenden angemessenen Kosten jeweils hälftig zu tragen, sofern der Versorgungsträger diese Kosten geltend macht.

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Pauschalierung der Teilungskosten möglich ist. Neben der Verwendung eines konstanten Teilungskostenbetrags bestehen auch gegen die im Rahmen einer Mischkalkulation vorgenommene Pauschalierung der Teilungskosten in Form eines Prozentsatzes in Höhe von 2 bis 3 % des ehezeitlichen Kapitalwerts eines Anrechts gemäß der bisherigen Rechtsprechung keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Fall sind die pauschalen Teilungskosten für jedes Anrecht allerdings durch einen Höchstbetrag zu begrenzen, wobei bei einem Höchstbetrag von 500 € (im Folgenden: Prüfungsfreigrenze) ohne weiteren Nachweis regelmäßig von einem angemessenen Kostenansatz auszugehen ist. Da die berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachkosten naturgemäß Steigerungen unterliegen, wäre es folgerichtig, eine Dynamisierung des Höchstbetrags vorzunehmen.⁵⁸ Zur Dynamisierung könnte beispielsweise auf die Entwicklung geeigneter Referenzgrößen wie den Verbraucherpreisindex oder die Wertgrenzen in § 18 Abs. 3 VersAusglG zurückgegriffen werden.

Legt der Versorgungsträger konkret höhere Teilungskosten dar, so hat das Gericht insoweit eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen und die Besonderheiten des Einzelfalls und das Vorbringen des Versorgungsträgers zu berücksichtigen.⁵⁹

Der BGH lässt daneben auch die Orientierung an den Kosten externer Anbieter und den Rückgriff auf Teilungskostentabellen zu.⁶⁰ Die Kosten sind als Barwert anzugeben, um zu berücksichtigen, dass die Verwaltungskosten erst in der Zukunft anfallen. Die zu erwartenden Kosten sind dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem sie anfallen, und abzuzinsen. Dabei darf eine Dynamik eingerechnet werden, um etwa künftige Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen.⁶¹

Die Berechnung des Barwerts sollte aus aktuarieller Sicht auf Basis der gleichen biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie auf Basis des gleichen Rechnungszinssatzes erfolgen, die der Ermittlung des Ausgleichswerts als Kapitalwert (bzw. des korrespondierenden Kapitalwerts) zu Grunde lagen. Damit führt allein ein Absinken des für diese Berechnung maßgeblichen Rechnungszinses

⁵⁶ BGH, Beschluss vom 01.02.2012 – XII ZB 172/11

⁵⁷ Bei versicherungsförmigen Durchführungswegen werden i. d. R. keine Folgekosten angesetzt, da diese bereits in der Kalkulation berücksichtigt sind.

⁵⁸ Wie der BGH selbst im Beschluss vom 25.03.2015 – XII ZB 156/12 ausführt, sind die Kosten als Barwert anzugeben und es ist bei dessen Ermittlung eine Dynamik zu berücksichtigen. Dies muss dann auch eine Dynamisierung des Höchstbetrags implizieren, da dieser ansonsten ausgezehrt würde.

⁵⁹ BGH, Beschluss vom 01.02.2012 – XII ZB 172/11

⁶⁰ BGH, Beschluss vom 18.03.2015 – XII ZB 74/12

⁶¹ BGH, Beschluss vom 25.03.2015 – XII ZB 156/12

zu einem Anstieg des Barwerts der Teilungskosten und somit auch häufig zu einem Überschreiten der Prüfungsfreigrenze des BGH.